



LS.16.04-03-02-03-V01

ANTRAG Nr. 05/21

nach § 17 GeschO

Betr.: **Änderung der Kirchengemeindeordnung (§ 3 Absatz 1 und § 17)**

Eingebracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, zu prüfen, inwieweit es sich nahelegt an einer Kirche jeden Sonntag zur selben Zeit verlässlich einen Gottesdienst anzubieten, wenn aufgrund von Stellenkürzungen einem Pfarramt zusätzliche Kirchengemeinden und/oder Predigtstellen zugeordnet sind, und es deshalb nicht möglich erscheint, an allen Predigtstellen jeden Sonntag Gottesdienst zu feiern. Insbesondere ist dabei zu überprüfen, ob es notwendig ist, dass in Gesamtkirchengemeinden ein Hauptort mit regelmäßigem Gottesdienstangebot und Nebenort(e) mit Gottesdiensten in größeren Abständen definiert werden.

Der Oberkirchenrat wird gebeten, die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu schaffen, dass Gesamtkirchengemeinden Gottesdienste an rollierenden Orten ermöglicht werden, so dass mindestens ein Gottesdienst pro Gesamtkirchengemeinde sonn- und feiertags stattfindet. Die verbindende Klammer soll die Gesamtkirchengemeinde sein.

Der Oberkirchenrat wird gebeten, folgende Änderung der KGO vorzubereiten:

§ 3**Gesamtkirchengemeinden**

(1) Durch den Zusammenschluss von Kirchengemeinden oder die Aufteilung einer Kirchengemeinde kann eine Gesamtkirchengemeinde gebildet werden. **In einer Gesamtkirchengemeinde kann eine gemeinsame örtliche Gottesdienstordnung mit Zustimmung aller betroffenen Kirchengemeinden festgelegt werden.** Verbundkirchengemeinden sind Gesamtkirchengemeinden, für die Gemeindepfarrstellen errichtet oder denen die für die an ihr beteiligten Kirchengemeinden errichteten Gemeindepfarrstellen zugeordnet sind, und bei denen für die Gesamtkirchengemeinde sowie deren beteiligte Kirchengemeinden die örtliche Gottesdienstordnung gemeinsam festgelegt wird.

§ 17**Örtliche Gottesdienstordnung**

Der Kirchengemeinderat, sofern eine Verbundkirchengemeinde oder eine Gesamtkirchengemeinde besteht der Verbundkirchengemeinderat oder der Gesamtkirchengemeinderat, nimmt im Benehmen mit dem zuständigen Pfarramt, im Falle einer Gesamtkirchengemeinde mit Zustimmung aller beteiligten Kirchengemeinden, innerhalb der Schranken der landeskirchlichen und der vom Oberkirchenrat genehmigten örtlichen Ordnung die Gottesdienstordnung wahr; die örtliche Gottesdienstordnung kann nur nach vorheriger Anhörung des Kirchengemeinderats, in Verbundkirchengemeinden des Verbundkirchengemeinderats, in Gesamtkirchengemeinden des Gesamtkirchengemeinderats durch Entschließung des Oberkirchenrats geändert werden. Zur Abwendung drohender Gefahren kann der Oberkirchenrat abweichend von Satz 1 Halbsatz 2 im Einzelfall, für eine Vielzahl von Fällen oder für alle Kirchengemeinden vorübergehend die örtliche Gottesdienstordnung ändern.

Begründung:

Im Zuge der Umsetzung des PfarrPlans 2024 und verstärkter Zurruesetzungen von Pfarrpersonen sowie vieler offener Stellen, gerade in weiträumigen ländlichen Gebieten, wird es auch in Gesamtkirchengemeinden immer schwieriger, einen wöchentlichen Gottesdienst in jeder Kirchengemeinde zu garantieren. Selbst der verstärkte Einsatz von Prädikantinnen und Prädikanten kann nicht alle Lücken in den Predigtplänen schließen.

In der Sitzung des Ausschusses für Kirche und Gemeindeentwicklung am 16.11.2020 berichteten die Vertreter von SPI und GOW, dass die derzeitigen Regelungen zu Gottesdienstordnungen beim Bestreben einer engeren Zusammenarbeit von Gemeinden, ein häufiges Problem sind.

Gleichzeitig hat sich an diesen Orten das Modell der Gesamtkirchengemeinde bewährt. Viele Kirchengemeinden arbeiten eng zusammen und auch für die Gemeindeglieder ist es selbstverständlich die Gottesdienstorte zu wechseln. So liegt es in diesen Gesamtkirchengemeinden nahe im wöchentlichen Wechsel der Orte ein gemeinsames Gottesdienstangebot anzubieten. Dies ist derzeit nicht möglich. Im Rahmen einer Gesamtkirchengemeinde muss derzeit zumindest in einer der beteiligten Kirchengemeinden immer wöchentlich ein Gottesdienst angeboten werden. Die Verantwortlichen tun sich sehr schwer, nur wegen der Pflicht zu regelmäßigen wöchentlichen Gottesdiensten an einem Ort zur selben Zeit, langgelebte Partnerschaften auf Augenhöhe aufzugeben und defacto Hauptorte in Gesamtkirchengemeinden zu schaffen oder in das Konstrukt einer Verbundkirchengemeinde zu wechseln oder gar Gemeinden großflächig zu fusionieren.

Eine Lösung für dieses Problem sehen wir darin, auch Gesamtkirchengemeinden eine gemeinsame Gottesdienstordnung zu erlauben (wie es bei Verbundkirchengemeinden selbstverständlich ist), um „rollierende“ Predigtpläne zu ermöglichen, bei denen alle beteiligten Kirchengemeinden regelmäßig an Gottesdienstorte berücksichtigt werden. Die ausdrücklich erforderliche Zustimmung aller beteiligten Gemeinden soll sicherstellen, dass nicht eine Gottesdienstordnung etabliert wird, die einen Gottesdienstort per Mehrheitsbeschluss benachteiligt oder gar gegen den Willen von Kirchengemeinderat und Pfarrer/in aufhebt.

Stuttgart, 5. März 2021

1. Thorsten Volz
Philipp Jägle
Matthias Hanßmann
Christoph Schweizer
Bärbel Greiler-Unrath
Eckart Schultz-Berg

2. Dr. Harry Jungbauer
Kai Münzing
Prof. Dr. Martin Plümicke
Matthias Eisenhardt
Johannes Söhner

3. Dr. André Bohnet
Dr. Antje Fetzer
Ernst-Wilhelm Gohl
Johannes Eißler
Dr. Markus Ehrmann